

FAMOS

(Der **F**all des **M**onats im **S**trafrecht)

November 2000

Kapitalflucht - Fall

Beihilfe zur Steuerhinterziehung durch einen Sparkassen-Mitarbeiter / Einschränkung der Strafbarkeit auf Grund beruflicher Adäquanz

§ 27 StGB; § 370 AO

Leitsatz der Verf.:

Wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung macht sich ein Sparkassen-Mitarbeiter strafbar, der durch äußerlich berufstypische Handlungen Kunden ermöglicht, Kapital verdeckt ins Ausland zu transferieren, sofern ihm der damit verbundene Zweck der Steuerhinterziehung bekannt ist oder er diesen zumindest für überaus wahrscheinlich hält.

BGH, Urteil vom 1. 8. 2000, abgedruckt in NJW 2000, S. 3010.

1. Sachverhalt

A berät als Sparkassen-Mitarbeiter Kunden bei Auslandsanlagen. Vielfach hat er mit Kunden zu tun, die Steuern auf Zinserträge vermeiden wollen. Sie sprechen ihn auf ein bereits existierendes Transfer-System an. Sparkassen und Banken haben es entwickelt, um Kunden zu ermöglichen, ihr Kapital verschleiert auf Konten in der Schweiz und in Luxemburg zu übertragen. Dabei werden bankinterne Verrechnungsabläufe so weit wie möglich einem unauffälligen Bargeldtransfer ins Ausland angeglichen. Der entscheidende Vorgang besteht darin, dass nahezu zeitgleich eine Barauszahlung und eine anonyme Bareinzahlung auf ein Konto mit Auslandsbezug vorgenommen werden. A nutzt dieses System für seine Kunden. Er leitet sie an und unterstützt sie bei der Ausfüllung der Formulare. Die Zahlungsvorgänge als solche – also ohne Berücksichtigung des von den Anlegern verfolgten Zwecks – sind zulässig. Die Kunden hinterziehen später Steuern dadurch, dass sie die ausländischen Zinserträge nicht angeben. Damit hat A, der sich im Steuerrecht auskennt, bei seinen unterstützenden Maßnahmen gerechnet.

2. Problem(e) und bisheriger Meinungsstand

Man lasse sich von der steuerstrafrechtlichen Verpackung nicht täuschen. Die Entscheidung hat ein Schwerpunktproblem des Allgemeinen Teils von wachsender Bedeutung zum Inhalt: Wann

geht strafloses berufstypisches Verhalten in strafbare Beihilfe über?¹ In anderer Verpackung tritt dieser Zusammenhang klarer zutage. Zwei Beispiele aus der Ausbildungsliteratur:

V verkauft 450 Tonnen afrikanisches Antilopenfleisch unter richtiger Bezeichnung an Großhändler G. V weiß, dass mangels Absatzmöglichkeiten nur ein geringer Teil als Antilopenfleisch, der überwiegende Teil aber unter der Bezeichnung „europäisches Wildbret“ und damit unter Begehung eines Betruges seinen Weg zum Verbraucher finden wird. Hat V sich einer Beihilfe zum Betrug schuldig gemacht?²

G beliefert einen Bordellbetrieb mit Getränken und Lebensmitteln. Hiermit ermöglicht er die Fortführung des „Unternehmens“. Kann ihm, sofern Haupttaten nach §§ 180 a, 184 a oder b StGB vorliegen und er in Kenntnis der Umstände handelt, Beihilfe angelastet werden?³

Das Problem der zu besprechenden BGH-Entscheidung hat also wenig mit der Abgabenordnung, aber viel mit Grundfragen der Beihilfestrafbarkeit zu tun. Zu klären war, ob der Beitrag des A als strafbare Beihilfe zu bewerten ist, obwohl dieser lediglich einer bei seiner beruflichen Tätigkeit (seinerzeit) üblichen Praxis folgte und obwohl die reinen Zahlungsvorgänge zulässig waren.

Was sagt die Literatur zur **Abgrenzung zwischen erlaubter beruflicher Mitwirkung und strafbarer Beihilfe**? Sie bietet eine „kaum noch überschaubare“⁴ Meinungsvielfalt, die sich in der Vielzahl der Schlagworte widerspiegelt: „**professionelle Adäquanz**“, „**neutrales Alltagsverhalten**“, „**neutrale Beihilfe**“, „**sozialadäquate Handlungen**“, „**berufstypisches Verhalten**“⁵, um nur einige Beispiele zu nennen.

Schlagen wir eine Schneise durch das Dickicht. Im breiten Meinungsspektrum der Literatur lassen sich **zwei Hauptgruppen** unterscheiden:⁶

Teilweise wird das Problem **allein im objektiven Beihilfetatbestand** aufbereitet und gelöst. Sozialübliches, professionell adäquates Verhalten wird danach vom Begriff des Hilfeleistens nicht erfasst. Gelegentlich wird bei der Begründung auch auf Kriterien der objektiven Zurechnung zurückgegriffen.

Demgegenüber wird die Auffassung vertreten, dass es für eine sachgerechte Abgrenzung **auch oder sogar maßgeblich auf die innere Willensrichtung** ankomme. Dabei werden unterschiedliche Grenzkriterien verwendet. Teils lehnen sie sich an bekannte dogmatische Figuren an, teils werden sie neu erfunden. Eine Strafbarkeit soll vorliegen,

¹ Vgl. zum Stellenwert in der aktuellen Strafrechtsdiskussion: *Kühl*, Strafrecht AT, 3. Aufl. 2000, Vorwort sowie § 20 Rn. 222 ff.; *Otto*, Grundkurs Strafrecht AT, 6. Aufl. 2000, Vorwort sowie § 22 Rn. 67 f.

² *Hillenkamp*, 32 Probleme aus dem Strafrecht AT, 9. Aufl. 1999, S. 224, unter Verwertung einer Entscheidung des Schweizerischen Bundesgerichts.

³ Beispiel bei *Joecks*, StGB, 1999, § 27 Rn. 17.

⁴ *Joecks*, aaO., § 27 Rn. 15.

⁵ Jeweils mit zahlreichen Nachweisen aus der Spezialliteratur: *Joecks*, aaO., § 27 Rn. 15 ff.; *Kühl*, aaO., § 20 Rn. 222 (zum Begriff „neutrale Handlungen“: Fn. 356 b); *Otto*, aaO., § 22 Rn. 67; *Stratenwerth*, Strafrecht AT I, 4. Aufl. 2000, Rn. 160 f.; *Wessels / Beulke*, Strafrecht AT, 30. Aufl. 2000, Rn. 582 a.

⁶ Im Einzelnen: *Hillenkamp*, aaO., S. 224 ff. Neben den beiden im Folgenden behandelten Hauptgruppen existieren noch zwei weitere Ansätze. Eine Ansicht orientiert sich allein am Wortlaut von § 27 Abs. 1 StGB. Danach gelten für ein Alltagsverhalten, sofern es eine vorsätzliche Hilfeleistung zu einer vorsätzlich begangenen rechtswidrigen Tat darstellt, keine die Strafbarkeit einschränkenden Besonderheiten. Einer „Sozialadäquanz“ sei durch eine großzügige Einstellungspraxis oder bei der Strafzumessung Rechnung zu tragen. Nach einer anderen Auffassung ist das Problem erst auf der Ebene der Rechtswidrigkeit zu lösen; abweichende sachliche Kriterien werden aber nicht vorgetragen.

- wenn der Hilfeleistende im Hinblick auf die Haupttat mehr als nur bedingt vorsätzlich handelt, also mit direktem Vorsatz oder Absicht, oder
- wenn der Beitrag einen eindeutigen deliktischen Sinnbezug hat und der Beitragende dies auch weiß, oder
- wenn Bewusstsein und Wille darauf gerichtet sind, die Tat eines anderen zu fördern; fehlt dieser Förderungswille, kann auch (sicheres) Wissen von einer deliktischen Verwertung eine Beihilfestrafbarkeit nicht begründen

Der BGH hatte seine Grundposition in dieser Frage bereits in einer kurz zuvor ergangenen Entscheidung zu erkennen gegeben. Sie hatte eine anwaltliche Tätigkeit zugunsten eines Unternehmens zum Gegenstand, dessen Zweck in der betrügerischen Erlangung von Anlagegeldern bestand. Folgende „**allgemein für berufstypische ‚neutrale‘ Handlungen geltende Grundsätze**“ stellte er auf:⁷

„Zielt das Handeln des Haupttäters ausschließlich darauf ab, eine strafbare Handlung zu begehen, und weiß dies der Hilfeleistende, so ist sein Tatbeitrag als Beihilfeleistung zu werten. In diesem Fall verliert sein Tun stets den ‚Alltagscharakter‘; es ist als Solidarisierung mit dem Täter zu deuten und dann auch nicht mehr als ‚sozialadäquat‘ anzusehen. Weiß der Hilfeleistende dagegen nicht, wie der von ihm geleistete Beitrag vom Haupttäter verwendet wird, hält er es lediglich für möglich, dass sein Tun zur Begehung einer Straftat genutzt wird, so ist sein Handeln regelmäßig noch nicht als strafbare Beihilfehandlung zu beurteilen, es sei denn, dass von ihm erkannte Risiko strafbaren Verhaltens des von ihm Unterstützten war derart hoch, dass er sich mit seiner Hilfeleistung ‚die Förderung eines erkennbar tatgeneigten Täters angelegen sein‘ ließ.“

Neugierig durfte man sein, ob der BGH diese Linie fortführen, vielleicht gar präzisieren würde, oder ob der ausgedehnte literarische Meinungsstreit ihn zu einer Änderung veranlassen könnte. Auch war von Interesse, ob die Unterschiede der Fallumstände sich auswirken würden. In der vorangegangenen Entscheidung bestand die (Beihilfe-)Tat in **einer** fördernden Handlung eines freiberuflich Tätigen zugunsten **eines** kriminell agierenden Unternehmens. Nunmehr war das Verhalten eines „Rädchens“ in dem Räderwerk der systematisch betriebenen Förderung von Steuerhinterziehungen zu beurteilen.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Zu Beginn stellt der BGH klar: Nicht jede Mitwirkung eines Bankangestellten an einem Kapitaltransfer ins Ausland zu Gunsten von Bankkunden, die ihre Kapitalerträge gegenüber dem Finanzamt verheimlichen, ist als Beihilfe strafbar.⁸ Dann mustert er die im Schrifttum angebotenen Abgrenzungskriterien durch. Sein Ergebnis: „Für sich allein“ seien sie „nicht geeignet, strafbare Beihilfe von erlaubtem Handeln eindeutig abzugrenzen“.⁹ Insbesondere wendet sich der BGH gegen eine generelle Straflosigkeit von neutralen, berufstypischen oder professionell adäquaten Handlungen. „Fast jede Handlung kann in einen strafbaren Kontext gestellt werden.“¹⁰

⁷ Vgl. BGH, NStZ 2000, 34. Bei den in Anführungszeichen gesetzten Begriffen bezieht sich der BGH auf Stimmen in der Literatur (Nachweise aaO.).

⁸ BGH, NJW 2000, 3010.

⁹ BGH, NJW 2000, 3010, 3011.

¹⁰ BGH, NJW 2000, 3010, 3011.

Bei einer rein äußeren Betrachtung des Tatbeitrags kann es aus der Sicht des BGH nicht bleiben. Einzubeziehen sei die innere Tatseite. Genauer: Wusste der Beteiligte von den Motiven des Haupttäters und wollte er sie fördern? Damit knüpft der BGH an die Grundsätze der vorangegangenen Entscheidung an und überträgt sie auf den Vorgang der Steuerhinterziehung. Einige Formulierungen kehren wieder, andere sind neu. Wiederholt werden zwei pauschale Bezeichnungen für das innere Verhältnis des Beteiligten zur Haupttat. Obgleich der Angeklagte die Ziele der Kunden nicht mit Sicherheit gekannt und keine persönlichen Vorteile aus der Hilfeleistung gezogen habe, „ließ er sich dennoch die Förderung tatgeneigter Bankkunden bei deren geplanten Steuerhinterziehungen **„angelegen sein“**; er **„solidarisierte“** sich mit den Tätern“¹¹. Neu und, wie noch zu zeigen sein wird, auch hilfreich ist die Formulierung, es komme darauf an, ob der Angeklagte **von der kriminellen Absicht der Kunden gewusst oder diese „zumindest für überaus wahrscheinlich“** gehalten habe.¹² Mit Hilfe dieser Kriterien gelangt der BGH zur Bejahung einer Strafbarkeit des Sparkassen-Mitarbeiters wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung. Insoweit erklärt er den Umstand für bedeutungslos, dass der Mitarbeiter sich eines eingeführten Verschleierungssystems bedient habe. Diese Tatsache könne sich nur bei der Strafzumessung auswirken und habe ansonsten noch für die Frage einer möglichen **strafrechtlichen Verantwortung der Initiatoren** des Systems Bedeutung.¹³

4. Konsequenzen für Prüfung und Praxis

Kein großes Risiko würde eingehen, wer darauf wettet, dass das Problem demnächst verstärkt in Prüfungszusammenhängen behandelt wird. Diese Entwicklung entspricht dem Konjunkturverlauf strafrechtlicher Probleme. Ein Thema gilt – irgendwie – als aktuell und modern. (Jung-)Akademiker stürzen sich in Veröffentlichungen darauf, um Ruhm und Anerkennung zu ernten. Wenn dann noch der BGH sich in einer oder zwei Entscheidungen damit befasst, müssen sich sehr bald auch Prüfungskandidatinnen und –kandidaten mündlich oder schriftlich dazu äußern – natürlich nicht in steuerstrafrechtlichen Zusammenhängen, sondern in Verbindung mit Standardvorschriften aus dem StGB.

Darauf sollte man sich vorbereiten. Wichtig ist, die **Entwicklungstendenz** zu registrieren, die sich mit der BGH-Entscheidung abzeichnet. Versuche einer rein objektiven Grenzziehung verlieren an Bedeutung. Zu Recht kritisiert der BGH, dass die bislang dafür angebotenen Kriterien viel zu unscharf sind und strafwürdige Fälle von Strafe ausnehmen. Soll der Apotheker, der den Verkauf einer giftigen Substanz wie üblich abwickelt, tatsächlich nicht als Gehilfe bestraft werden können, wenn er weiß, dass der Kunde damit einen Mord begehen wird? Eine Einbeziehung subjektiver Aspekte ist schwerlich vermeidbar. Daraus ergeben sich zwei Fragen: Welche Kriterien sollen dafür maßgebend sein? Wie sind sie in den strafatssystematischen Prüfungsgang einzufügen?

Für die Antwort auf die erste Frage sollte die **Wahrscheinlichkeits-Formel des BGH** Beachtung finden. Dem Bereich strafbarer Beihilfe ordnet der BGH, wie dargelegt, diejenigen Fälle zu, in denen der Beteiligte um die kriminellen Absichten des Haupttäters weiß oder diese „zumindest für überaus wahrscheinlich“¹⁴ hält. Stellt man eine Verbindung zur üblichen Definition des bedingten Vorsatzes her, so lässt sich daraus ableiten: Berufstypisches Verhalten bleibt straflos, falls der Beteiligte die Haupttat nur für möglich hielt. Damit ist für die Fallbearbeitung ein gut fassbarer Orientierungspunkt vorgegeben.

¹¹ BGH, NJW 2000, 3010, 3011.

¹² BGH, NJW 2000, 3010, 3011.

¹³ BGH, NJW 2000, 3010, 3012.

¹⁴ BGH, NJW 2000, 3010, 3011.

Schwierigkeiten bereitet allerdings die **Übernahme in den straftatsystematischen Prüfungsgang**, bei dem zwischen objektiven und subjektiven Merkmalen der Beihilfestrafbarkeit unterschieden wird.¹⁵ Eine Aufweichung dieser Grenzlinie ist nicht zu umgehen. Folgendes Vorgehen bietet sich an. Im Rahmen der Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit wird zuerst die objektive Voraussetzung einer vorsätzlich begangenen rechtswidrigen Tat („Haupttat“) festgestellt. Als zweite objektive Voraussetzung wird dann das Hilfeleisten geprüft. Dabei wären zunächst Überlegungen zu einer Restriktion mit Hilfe rein objektiver Kriterien anzustellen. Wird – in Übereinstimmung mit dem BGH – die Auffassung vertreten, dass diese zu keiner klaren und befriedigenden Lösung führen, so muss zu subjektiven Kriterien übergeleitet werden, etwa so: „Nicht allein das äußere Verhalten ist maßgeblich für die rechtliche Beurteilung. Das Verhalten des die Tat Fördernden wird unzulänglich erfasst, wenn es losgelöst von der inneren Tatseite betrachtet wird. Erst diese lässt eine Abgrenzung zwischen Hilfeleistung im Sinne von § 27 Abs. 1 StGB und straflosem Verhalten zu.“ Nunmehr können die angesprochenen **subjektiven Kriterien** des BGH und des Schrifttums verwertet werden. Wird das Merkmal des Hilfeleistens bejaht, so ist die Prüfung mit dem subjektiven Tatbestand (sogenannter doppelter Beihilfe-Vorsatz) fortzusetzen. Dabei kann auf vorsatzbezogene Feststellungen verwiesen werden, die zuvor bereits bei der Prüfung der Hilfeleistung getroffen wurden.

Noch ein Wort zur praktischen Bedeutung der Entscheidung: Man darf gespannt sein. An sich müssten weitreichende Konsequenzen gezogen werden. Ob das tatsächlich geschieht? Wir haben es mit einem echten **Test der Funktionstüchtigkeit unserer Strafrechtspflege** zu tun.

Das sei näher erklärt. Abgeurteilt wurde ein „kleiner“ Sparkassen-Mitarbeiter in einem Pilotverfahren. Viele andere Fälle gleicher Art wurden vorerst zurückgestellt, um den Ausgang dieses Verfahrens abzuwarten.¹⁶ Nun müsste es zu massenhaften Anklagen kommen – nicht nur gegen „kleine“ Sparkassen-Mitarbeiter, sondern auch gegen deren Chefs auf der mittleren und oberen Etage. Denn nur von dort aus konnte ein solches Verschleierungssystem initiiert werden. Oder wird man nur die Kleinen hängen und die Großen laufen lassen?

5. Kritik

Zur Kritik fordert heraus, dass der Lösungsansatz des BGH objektive und subjektive Merkmale vermengt. Auch ist problematisch, dass subjektive Kriterien den Ausschlag für die Grenzziehung zwischen strafbarem und straflosem Verhalten geben. Denn damit fehlt den Ermittlungen im Frühstadium des Verfahrens eine klare Leitlinie. Es drohen ungezielte Strafverfolgungsmaßnahmen in bloßer Ausforschungsabsicht gegen tatsächlich neutrale Vorgänge mit erheblichen Belastungen für die Betroffenen.¹⁷ Es muss allerdings sogleich hinzugefügt werden, dass derzeit keine dogmatisch und praktisch bessere Lösungsalternative in Sicht ist.

Bemerkenswert ist der Umgang unserer höchsten Richterinnen und Richter mit der deutschen Sprache. Wenn es schwierig wird und die Worte fehlen, um klar auszudrücken, was gemeint ist, treten sie die Flucht in die **Sprache des 19. Jahrhunderts** an. Was soll man darunter verstehen, wenn die Strafbarkeit davon abhängig gemacht wird, dass der Beteiligte sich die Förderung der

¹⁵ Vgl. z. B. die Aufbauempfehlung bei *Wessels / Beulke*, aaO., Rn. 887.

¹⁶ Nicht geklärt ist die strafprozessrechtliche Frage, ob dieses Vorgehen überhaupt zulässig ist. An sich verpflichtet das Legalitätsprinzip (§§ 152 Abs. 2, 160, 170 Abs. 1 StPO) die Staatsanwaltschaft, anklagereife Sachen auch wirklich anzuklagen (vgl. *Beulke*, Strafprozessrecht, 4. Aufl. 2000, Rn. 17). Ob prozessökonomische Gründe die Staatsanwaltschaft davon entbinden, erscheint sehr zweifelhaft. Aus der Sicht des Angeklagten im Pilotverfahren stellt sich diese strafprozessrechtliche Frage als Gleichheitsproblem dar.

¹⁷ Vgl. *Marxen / Karitzky*, EWIR 2000, S. 353, 354, in einer Anmerkung zum erstinstanzlichen Urteil des LG Wuppertal (veröffentlicht in *wistra* 1999, 473).

Haupttat „angelegen sein“ ließ? Das ist die Sprache von Gustav Freytag, Adalbert Stifter und Wilhelm Raabe. Sie hat ihren historisch-literarischen Wert, aber taugt nicht, um Klarheit in einem aktuellen Strafrechtsfall zu schaffen. Wie wird wohl ein Angeklagter in der Hauptverhandlung reagieren, den der Vorsitzende fragt, ob er sich die Unterstützung der Tat eines anderen habe „angelegen sein“ lassen? Er wird nicht wissen, was gemeint ist. Wissen es die Richterinnen und Richter am BGH?

Moderner ist der Begriff der **Solidarisierung**, den der BGH dem des „Angelegen-Seins“ an die Seite stellt. An ihm ist kein Fehlgriff in der Sprache, wohl aber in der Sache zu rügen. Die **Situation** wird **unzutreffend analysiert**, wenn dem Sparkassen-Mitarbeiter angelastet wird, er habe sich mit den Tätern solidarisiert. Die Täter waren seine Kunden, zu denen eine Geschäftsbeziehung bestand. Das bedeutet, dass ihm nicht lediglich ein Unterlassen strafbaren Verhaltens, sondern eine Entsolidarisierung abverlangt wird. Die Verweigerung der Unterstützung wäre zugleich ein Akt der Distanzierung gewesen. Die Anforderungen reichen also über die Beachtung eines strafrechtlichen Verbots hinaus. Sie haben Gebotscharakter und gleichen darin den Anforderungen der Unterlassungsstrafbarkeit. Erwägenswert erscheint, diese weitergehenden Verhaltenspflichten von der Schwere der intendierten Haupttat abhängig zu machen, wie ja auch die generelle Pflicht, sich von Straftätern durch Anzeige zu distanzieren, von der Schwere des Delikts abhängt (§ 138 StGB).

Ein abschließender Kommentar gilt der Strafzumessung. Es überrascht, dass der BGH im Rahmen seiner rechtlichen Erwägungen den **Systembezug der Tat** für strafzumessungsrelevant erklärt, letztlich aber die Strafe sogar verschärft, indem er die Geldstrafe verhängt, die zuvor das Landgericht nur unter Vorbehalt (§ 59 StGB) ausgesprochen hat. Zu erwarten war Gegenteiliges. Denn innerhalb des bereits etablierten Verschleierungssystems war der Angeklagte nur ein Rädchen. Auch ging von der Existenz des Systems ein nicht unerheblicher Druck auf ihn aus. Sich zu verweigern, hätte ihm vermutlich berufliche Nachteile eingebracht. Vielleicht wollte der BGH mit der Verschärfung aber auch ein Signal setzen für die Verfahren gegen die Vorgesetzten. Dann müsste sich geradezu eine Verfahrenslawine in Gang setzen. Wie gesagt: Man darf gespannt sein.

6. Nachtrag (April 2007)

Die Entscheidung¹⁸ ist in der Literatur überwiegend zustimmend besprochen worden.¹⁹ Der BGH hat die in dem Urteil entwickelten Grundsätze in seiner weiteren Rechtsprechung bestätigt.²⁰ Dennoch ist der Streit um die Beihilfestrafbarkeit von neutralen oder berufstypischen Handlungen noch **nicht** vollständig **erledigt**. In der Lehrbuchliteratur werden die in der Literatur vertretenen Ansichten auch weiterhin ausführlich der Auffassung der Rechtsprechung gegenüber gestellt.²¹ Zudem herrscht weiterhin keine Einigkeit in der Frage, wo das Problem in einer Klausurbearbeitung straftatsystematisch zu verorten ist²²; wir bleiben daher bei unserer bisherigen Aufbauempfehlung²³.

¹⁸ Das Urteil wurde mittlerweile auch in BGHSt 46, 107, veröffentlicht.

¹⁹ Marx, DStR 2001, 96; Rolletschke, DStZ 2000, 787; Jahn, EWiR 2000, 895; im Ergebnis zustimmend auch Kudlich, JZ 2000, 1178; Lesch, JR 2001, 383; kritisch hingegen Samson / Schilthorn, wistra 2001, 1; Behr, BB 2000, 2240.

²⁰ BGH, NJW 2006, 522, 528; NSTz 2004, 41, 43.

²¹ Wessels / Beulke, Strafrecht AT, 36. Aufl. 2006, Rn. 582 a; Kühl, Strafrecht AT, 5. Aufl. 2005, § 20 Rn. 222 ff.

²² Vgl. etwa Ambos, JA 2000, 721, 722 und 724; Rotsch, Jura 2004, 14, 19 ff.

²³ Vgl. oben unter 4.